

G e s e t z e n t w u r f

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In seinem Beschluss vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21 - hat das Bundesverfassungsgericht § 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG für formell verfassungswidrig erklärt. Somit ist es nach dem Landesrecht des Freistaats Thüringen wieder möglich, Windenergieanlagen im Wald zu errichten. Zwei Windenergieanlagen sind bereits im Wald errichtet worden, weitere könnten in Zukunft errichtet werden, teilweise gegen erhebliche Proteste der Bevölkerung vor Ort.

Die Landesregierung möchte nach diesem Urteil den Windenergieausbau im Wald vorantreiben und Kalamitätsflächen im Landesentwicklungsplan für den Windkraftausbau zur Verfügung stellen. Deshalb sollte der Schutz des Waldes gestärkt werden. Zum Zweck des Thüringer Waldgesetzes gehört gemäß § 1 Nr. 1 die Erhaltung der Landeswaldflächen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG fallen auch Waldblößen unter die Legaldefinition des Wortes Wald. Daher verdienen auch Kalamitätsflächen einen angemessenen Schutz, da auf genau diesen Flächen das entsteht, was in 50 Jahren ein Wald sein wird. Das Waldgesetz des Bundes nennt in § 2 Abs. 1 Satz 2 sogar explizit "kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen". Diesem Beispiel sollte auch das Thüringer Gesetz folgen, um dem Schutz des Waldes gerecht zu werden.

In § 2 Abs. 1 ThürWaldG sind die typischen Funktionen eines Waldes aufgelistet: Holzproduktion, günstige Wirkungen auf Klima, Boden, Wasserhaushalt und Luftreinhaltung steigern, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt einen Lebensraum bieten und der Erholung für die Bevölkerung gerecht werden. Trotz des Wortlauts "günstige Wirkungen auf das Klima (...) zu steigern" kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit der Bau von Windrädern im Wald gemeint ist, auch nicht auf Kalamitätsflächen.

Totholz und absterbendes Holz speichern das Wasser im Wald und helfen nach mehreren Jahren der Wasserknappheit der voranschreitenden Trockenheit entgegenzuwirken und sind der Wasserspeicher für die künftige Verjüngung des Waldes. Baumstümpfe und umgefallene Bäume spenden dem Waldboden Schatten und durch die Zersetzung von abgestorbenem Pflanzenmaterial Nährstoffe, wodurch Samen unter geschützten Bedingungen keimen und zu einem neuen Wald heranwachsen können. Darüber hinaus wirkt dieser Wasserspeicher der

Aufheizung des Bodens entgegen und Wälder können im Sommer der Bevölkerung zur Abkühlung dienen. Dies sieht auch der NABU Thüringen so (21. Juni 2022). Darüber hinaus dienen Wälder als CO₂-Senken. Sie entziehen der Atmosphäre das Treibhausgas und binden es in ihrem Holz. Laut der Kohlenstoffinventur aus dem Jahr 2017 kompensieren die Wälder in Deutschland sieben Prozent der Emissionen. Daher wird die stärkere Nutzung von Wäldern als CO₂-Speicher auch im Zweiten Fortschrittsbericht zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel empfohlen (S. 55, 2015). Gerade nachwachsende Wälder binden mehr Kohlenstoff im Wachstumsprozess als Bestandswälder.

Windräder im Wald stören darüber hinaus die Tiere, auch wenn sich dies in anderen naturschutzrechtlichen Regelungen niederschlägt, sowie die Erholung der Bevölkerung im Wald. Es gilt das Thüringer Waldgesetz so anzupassen, dass der Wald diesen klassischen Funktionen weiterhin gerecht werden kann. In der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel der Bundesregierung (S. 30, 2008) wird festgestellt, dass es Wäldern aufgrund der klimatischen Entwicklung immer schwerer fällt, sich den Strukturveränderungen anzupassen, die der Mensch ihnen vorgibt. Dies ist auch bei dem Anliegen der Landesregierung, Windkraft im Wald auszubauen, zu bedenken.

B. Lösung

Durch verschiedene Änderungen soll das Thüringer Waldgesetz an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

C. Alternativen

Die Landesregierung entscheidet sich in der Landesentwicklungsplanung gegen den Windkraftausbau im Wald und weist ausreichend Vorrangflächen im Offenland aus.

D. Kosten

Für die Eigentümer der Waldflächen, auf denen Windkraft genutzt werden soll, können höhere Kosten zum Schutz des Waldes vor Waldbränden entstehen.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Waldgesetzes in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 665), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "auch:" die Worte "kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen," eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen."
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Die Ausgleichsaufforstung soll nicht auf für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Flächen vorgenommen werden."
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

"Darüber hinaus können weitere Auflagen erteilt werden."
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
3. § 12 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Bei besonderen Gefahrenquellen, insbesondere Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, sind vorbeugende Maßnahmen zum Waldbrandschutz, wie Anlage und Unterhaltung von Schutzstreifen entlang von Eisenbahnlinien und Windkraftanlagen, Stromtrassen und Verkehrswegen, Parkplätzen und Naherholungsgebieten vom Eigentümer oder Betreiber dieser Anlagen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Forstbehör-

den entscheiden, welche vorbeugenden Maßnahmen zur Waldbrandverhütung getroffen werden müssen."

4. § 67 erhält folgende Fassung:

"§ 67
Evaluierung

Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung über einen notwendigen Anpassungs- oder Änderungsbedarf von § 10 vor. Evaluierungsauftrag ist insbesondere, ob die gesetzlichen Grundlagen ausreichen, um in der Praxis den Schutz des Waldbestandes gegenüber anderen Flächennutzungen sicherzustellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Nummer 1

Die explizite Nennung der Wortgruppe "kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen" stellt klar, dass Flächen, auf denen Wälder aufgrund von Umwelteinflüssen gerodet werden mussten oder die anderweitig geschädigt wurden, dem Schutz des Thüringer Waldgesetzes unterfallen und trotz ihres fehlenden Baumbestandes nicht leichtfertig zur Bebauung freigegeben werden. Die Einfügung nähert zudem die Legaldefinition des Waldes des Thüringer Waldgesetzes der Legaldefinition des Bundeswaldgesetz an.

Zu Nummer 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürWaldG wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21- für formell verfassungswidrig erklärt. Für die Rechtsklarheit des Rechtsanwenders ist dieser Satz somit aus dem Gesetz zu streichen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung greift in die bereits bestehende Interessenabwägung des § 10 Abs. 2 Satz 1 ThürWaldG ein. Dabei werden jedoch nicht die Grenzen der Öffnungsklausel aus § 9 Abs. 1 BWaldG überschritten. Es werden lediglich Belange aufgelistet, die in diese Interessenabwägung zwingend mit einzubeziehen sind. Dies folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, welches in seinem "Klimaurteil" (Beschluss vom 24. März 2021) ausführte: "Hintergrund der ausdrücklichen Hervorhebung der Gesetzgebung in Art. 20a GG und der Anerkennung einer Konkretisierungsprerogative des Gesetzgebers ist gerade, dass die besondere Bedeutung der Schutzgüter des Art. 20a GG und deren Spannungsverhältnis zu etwaigen gegenläufigen Belangen in demokratischer Verantwortung zu einem Ausgleich gebracht werden müssen und die Gesetzgebung hierfür den geeigneten Rahmen bietet." Der Thüringer Gesetzgeber nutzt somit seine Möglichkeit, das Interesse der Bevölkerung an der Erhaltung des Waldes und dem Verzicht auf Windräder im Wald in die Interessenabwägung einzubringen. Da keine absolute Regelung getroffen wird und im Einzelfall die zuständige Behörde eine angemessene Entscheidung zu fällen hat, besteht weiterhin die Möglichkeit, die Interessen des Eigentümers zu berücksichtigen. Eine Ermessensreduktion auf Null findet nicht statt. Die Aufforstung von geeigneten Flächen findet sich auch in der "Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel" (S. 43, 2008) als Risikovorsorgemaßnahme. Daher ist die Möglichkeit zur Aufforstung von Kalamitätsflächen unbedingt in die Interessenabwägung einzubeziehen. Darüber hinaus gilt die Regelung nicht nur für Windkraft, sondern unter der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für alle Umwandlungen von Waldflächen.

Zu Buchstabe c

Über Zweckmäßigkeitserwägungen hinaus ist zu bedenken, dass in Deutschland mit Blick auf Lieferkettenprobleme und die Folgen des Ukraine-Krieges für die weltweite Nahrungsmittelversorgung ein hohes Interesse am Erhalt heimischer Agrarflächen besteht.

Zu Nummer 3

Die explizite Nennung von Windenergieanlagen im Bereich des Brand-schutzes ist zwingend. Windräder können brennen. Dies war beispielsweise am 16. Januar 2019 bei Südgeorgsfehn in Ostfriesland, am

18. Januar 2020 im Landkreis Holzminden in Niedersachsen und am 14. Oktober 2022 bei Freyenstein in Brandenburg der Fall. Die Einsatzkräfte mussten die Windräder kontrolliert ausbrennen lassen, da in so großer Höhe das Löschen nicht möglich war. Solange dies auf einem freien Feld passiert, ist die davon ausgehende Gefahr wesentlich kleiner, als wenn dies in einem Wald geschieht. Da die Thüringer Wälder von mehreren Jahren Trockenheit geschädigt sind, ist jedes unkontrollierbare Feuer im Wald zu vermeiden. Wie verheerend Waldbrände unter diesen Bedingungen sein können, zeigt der Waldbrand im Harz im September 2022, auch wenn dieser nicht von einem Windrad verursacht wurde. Bis zu 500 Einsatzkräfte waren mehrere Tage im Einsatz.

Dazukommt, dass Blitze jährlich an vier bis acht Prozent der Windräder Schäden hervorrufen und dies in deutschen Mittelgebirgsregionen häufiger vorkommt als in Küstenregionen. Daher ist gerade für den Thüringer Wald als Mittelgebirge ein ausreichender Brandschutz zu gewährleisten.

Für die parlamentarische Gruppe:

Montag